

**Schleswig-Holsteinischer Landtag** □  
**Umdruck 16/2187**

Vorsitzender  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Werner Kalinka, MdL

Vorsitzende  
des Sozialausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Siegrid Tenor-Alschausky, MdL

Vorsitzender  
des Petitionsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Detlef Buder, MdL

– im Hause –

Dr. Heiner Garg, MdL  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

FDP-Fraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Landeshaus, 24171 Kiel  
Postfach 7121  
Telefon: 0431/9881481  
Telefax: 0431/9881496  
Internet: [www.fdp-sh.de](http://www.fdp-sh.de)



03.07.2007

Zur Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 4. Juli 2007,  
Tagesordnungspunkt 8,  
zur Sitzung des Sozialausschusses am 5. Juli 2007,  
Tagesordnungspunkt 5  
und zur Sitzung des Petitionsausschusses am 10. Juli 2007

### **Änderungsantrag der Fraktion der FDP**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben in Schleswig-Holstein – Gesetzentwurf der FDP (Drs.: 16/1289)**

1. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LV des Entwurfes wird wie folgt geändert:  
Das Wort „öffentlich“ wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „schriftlich“ wird gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 lit. „e“ wird wie folgt geändert:  
Es wird ein weiterer Satz hinzugefügt:  
„Es bleibt dem Petitionsausschuss dabei unbenommen in Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Petitionen zu behandeln.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der eingeschobene Satz gestrichen:  
„soweit nicht die Rechte Dritter oder besondere Rechtsvorschriften – insbesondere des Datenschutzes nach § 88 des Landesverwaltungsgesetzes – entgegenstehen“.
  - b. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu erbitten“ geändert in „einzufordern“.
  - c. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „dem Ersuchen“ geändert in „der Anforderung des Petitionsausschusses oder der oder des Bürgerbeauftragten“.
5. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 9 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:  
„sie sind an die Beschlüsse des Petitionsausschusses gebunden“.

gez.  
Dr. Heiner Garg  
und Fraktion

## **Erläuterung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben in Schleswig-Holstein – Gesetzentwurf der FDP (Drs.: 16/1289):**

1.

**zu Artikel 1:** Änderung der Landesverfassung. Demnach wird in Art. 19 LV zur Unterstützung des Landtages und des Petitionsausschusses der oder die Bürgerbeauftragte als ständige oder ständiger Beauftragte berufen. Darüber hinaus wird die oder der Bürgerbeauftragte in einem neu zu schaffenden Art. 19a in der Landesverfassung verankert und die Aufgabenbereiche beschrieben. Hierdurch erhält die oder der Bürgerbeauftragte eine starke Stellung gegenüber Behörden und Verwaltungen.

2.

**zu Artikel 2:** Das bisherige Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (BüG) soll durch ein völlig neues **Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PBG)** ersetzt werden.

In diesem Gesetz werden die Regelungen zum Petitionswesen konkret gefasst. Regelungen, die bisher zum Petitionswesen in der Geschäftsordnung des Landtages (**§ 41 Geschäftsordnung**) festgeschrieben waren, werden in das neu zu schaffende **PBG** übertragen.

Darüber hinaus werden die Aufgaben der oder des Bürgerbeauftragten erneut festgeschrieben, die den derzeit bereits vorhandenen Aufgaben entsprechen. Die Aufgaben werden dadurch erweitert, dass die oder der Bürgerbeauftragte (Teil-) Aufgaben des Petitionswesens sowie der jeweiligen Beauftragten übernimmt.

Die originären Aufgaben des Petitionsausschusses werden dadurch aber nicht berührt. Vielmehr werden weiterhin Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen oder aber die Tätigkeit der oder des Bürgerbeauftragten betreffen, dem Petitionsausschuss unmittelbar zugeleitet.

Es liegt in der Hand der Abgeordneten, die im Petitionsausschuss vertreten sind, inwieweit sie in konkreten Angelegenheiten Fälle an sich ziehen.

Die oder der Bürgerbeauftragte nimmt mit in-Kraft-treten des Gesetzes die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sowie der oder des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen in Personalunion wahr.

Insbesondere die Beratungs- und konkreten Hilfestellungen, die die derzeit amtierende Bürgerbeauftragte in den konkreten Einzelfällen leistet, können hiermit schneller und umfassender wahrgenommen werden als bisher.

Neben dem Petitionsausschuss ist die oder der Bürgerbeauftragte bereits heute die Instanz, die konkrete Beratungsleistungen im Einzelfall leistet:

- Danach kann der Petitionsausschuss Hilfeersuchen in sozialen Angelegenheiten an die oder den Bürgerbeauftragte/n überweisen (§ 41 Geschäftsordnung des Landtages).
- Konkrete Einzelfälle bearbeitet die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Abstimmung mit der oder dem Bürgerbeauftragten nur in Ausnahmefällen.  
Nach dem in § 5 LBGG festgeschriebenen Aufgabenbereich der oder des Landesbeauftragten ist diese bzw. dieser im Vorfeld beratend tätig.
- Der oder die Flüchtlingsbeauftragte bearbeitet nur eingeschränkt konkrete Einzelfälle.  
Nach § 2 des Flüchtlingsbeauftragtengesetzes gehört es zu ihren oder seinen Aufgaben die Beratung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen zu vermitteln. Er wird dann nicht mehr tätig, wenn die oder der Bürgerbeauftragte oder der Petitionsausschuss sich mit den Angelegenheiten befassen.

3.

**zu Artikel 3:** Die Regelung stellt eine notwendige redaktionelle Veränderung des Gesetzes dar.

4.

**zu Artikel 4:** Nach dem jetzigen Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) bestand für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Interessenverbände behinderter Menschen die Möglichkeit, Personen für das Amt der oder des Landesbeauftragten vorzuschlagen (§ 4 Abs. 2 LBGG: „*können vorschlagen*“). Auch, wenn es keine zwingende Regelung darstellt, *soll* nach der Intention des LBGG die oder der Landesbeauftragte *ein Mensch mit Behinderungen* sein (§ 4 Abs. 1 Satz 3 LBGG).

Vor dem Hintergrund, dass die jetzigen Aufgaben der oder des Landesbeauftragten in der Person der oder des Bürgerbeauftragten gebündelt werden sollen, konnten diese Vorgaben im Gesetzentwurf nicht aufrecht erhalten werden. Von einer zwingenden gesetzlichen Regelung musste deshalb Abstand genommen werden. Es ist aber vorstellbar und wünschenswert, dass die oder der Bürgerbeauftragte einen Menschen mit Behinderungen zur Stellvertreterin oder Stellvertreter beruft und zuvor Vorschläge von Betroffenen entsprechend berücksichtigt.

Wie eine interne Aufgabenverteilung vorgenommen wird, sollte gesetzlich nicht bis ins Detail vorgeschrieben werden, um eine flexible Ausrichtung nach den anfallenden Aufgaben gewährleisten zu können. Arbeitsorganisation und Verteilung von Aufgaben soll einer internen Regelung vorbehalten bleiben.

Darüber hinaus ist es berechtigtes politisches Anliegen von Menschen mit Behinderungen nicht als „Sonderfall“ behandelt zu werden. Insoweit stellt der Gesetzentwurf einen weiteren Schritt in Richtung zu mehr Normalität dar.

5.

**zu Artikel 5:** Die Regelung stellt eine notwendige redaktionelle Veränderung des Gesetzes dar. Die Regelungen des § 41 Geschäftsordnung werden direkt in das PBG übertragen.

6.

**zu Artikel 6:** In den Übergangsvorschriften wird geregelt, dass die derzeit amtierenden Beauftragten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bleiben und dieses weiter ausüben. Darüber hinaus wird der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der bisher der Landesregierung unterstellt ist, direkt dem Landtag unterstellt. Hinsichtlich der Zusammenarbeit soll eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten festgelegt werden.

In der Debatte um den Gesetzentwurf wurden einzelne konkrete Kritikpunkte und Vorwürfe genannt, auf die im Folgenden eingegangen werden soll:

1. *Vorwurf:*

*Der Gesetzentwurf schränkt parlamentarische Kontrollrechte ein.*

Tatsache ist, dass der oder die Bürgerbeauftragte (BüB) als „Beauftragte/r“ des Petitionsausschusses agieren soll. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Petitionsausschuss jederzeit einzelne Fälle an sich ziehen kann und darf.

In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 LV-E wird dies noch einmal deutlich klar gestellt „Unterstützung ... bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle“.

Es ist deshalb Aufgabe der Abgeordneten im Petitionsausschuss die Arbeit des/der Beauftragten eng zu begleiten.

Andernfalls würde das grundgesetzlich zugestandene Recht nach Art. 17 GG beschnitten. Art. 45c GG sieht die Einrichtung eines Petitionsausschusses zu, der mit Befugnissen ausgestattet ist – diese Befugnisse sind einfachgesetzlich geregelt. So auch im vorgelegten Gesetzentwurf.

Auch das Recht eines jeden Abgeordneten Anfragen, Bitten und Ersuchen von Bürgern zu behandeln, wird hiervon nicht berührt.

Gerade § 9 Abs. 2 PBG-E ist Ausfluss dieser Unabhängigkeit.

Tatsache aber ist, dass der/die BüB bereits jetzt unabhängig vom Petitionsausschuss in sozialen Angelegenheiten konkrete Hilfe dem jeweiligen Petenten leistet, insoweit findet keine Beschneidung von Rechten des Petitionsausschusses statt.

In § 7 Abs. 3 PBG-E wird deutlich, der Petitionsausschuss das letzte Wort hat.

Die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 PBG-E in der von „Weisungen“ gesprochen wird, ist in so weit missverständlich. Es muss sich hierbei um „Beschlüsse“ handeln.

**Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf zur Klarstellung:**

§ 9 Abs. 2 Satz 2 PBG-E letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„sie sind an die Beschlüsse des Petitionsausschusses gebunden“.

2. *Vorwurf:*

*Entwurf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LV beschneidet das parlamentarische Kontrollrecht.*

**Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf zur Klarstellung:**

In Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LV wird das Wort „öffentlich“ gestrichen.

3. *Vorwurf:*  
*Entwurf Art. 19a LV sei überflüssig.*

Der oder die BÜB soll eine starke Legitimation gegenüber Behörden und Verwaltungen erhalten. Insoweit ist eine Verankerung in der LV notwendig.

4. *Vorwurf:*  
*Petitionsrecht in § 1 Abs. 1 Satz 1 PBG-E auf die Schriftform beschränkt.*

Die „Grundsätze des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ sehen in Nr. 4 Abs. 1 ausschließlich Schriftform vor. Im Sinne der gewünschten Niedrigschwelligkeit des Angebotes ist diese Regelung zu streichen.

**Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf zur Klarstellung:**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 PBG-E wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

5. *Vorwurf:*  
*Altruistisches Handeln Dritter wird in § 1 Abs. 2 Satz 4 PBG-E unnötig erschwert.*

Hintergrund der Überlegung war, dass nicht über den Kopf der Betroffenen hinweg eine Entscheidung getroffen werden sollte bzw. sich Dritte „einmischen“ sollten. Unter dem Begriff der „Legitimation“ ist keine schriftliche Vollmacht zu verstehen, sondern lediglich eine Rückversicherung, ob der Betroffenen überhaupt einverstanden ist.

Sollte sich in der Praxis aber herauskristallisiert haben, dass diese Befürchtung unrealistisch ist, kann § 1 Abs. 2 Satz 4 PBG-E auch gestrichen werden. Satz 5 wird dann zu Satz 4.

6. *Vorwurf:*  
*§ 3 Abs. 1 lit. „b“ PBG-E würde die Kontrollmöglichkeit des Petitionsausschusses über die Dauer von Gerichtsverfahren beschneiden.*

Tatsache ist, dass die Überprüfung der „Dauer“ von Gerichtsverfahren gerade keinen *inhaltlichen* Eingriff in ein schwebendes Verfahren darstellt. Genau diese Kompetenz bleibt unberührt.

Abzustellen ist bei dieser Regelung auf die Prüfung, ob es sich um einen unzulässigen „Eingriff“ inhaltlicher Art handelt. Die Regelung entspricht auch § 3 Abs. 2 Nr. 1 BÜG.

7. *Vorwurf:*

*§ 3 Abs. 1 lit. „d“ PBG-E würde einen Verzicht auf die Kontrolle der Staatsanwaltschaft eine Selbstbeschneidung des parlamentarischen Kontrollrechts bedeuten.*

Tatsache ist, dass aufgrund der Gewaltenteilung ein Eingriff des Petitionsausschusses in staatsanwaltliche Ermittlungen derzeit nicht möglich ist. Im zweiten Halbsatz wird klar gestellt, dass eine sachliche Prüfung bei schleppender Behandlung des Ermittlungsverfahrens weiterhin möglich ist.

8. *Vorwurf:*

*§ 3 Abs. 1 lit. „e“ PBG-E würde die Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages behindern.*

Hintergrund war, dass eine unnötige Doppelarbeit vermieden werden sollte, wenn sich der Petent gleichzeitig an beide Ausschüsse wendet. Darüber hinaus sehen die „Grundsätze des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ in Nr. 4 Abs. 4 nur eine eingeschränkte Zuständigkeit in Länderangelegenheiten vor.

Eine Zusammenarbeit beider Ausschüsse sollte damit nicht behindert werden. Die Frage, die sich hier stellt, ob es sich bei der Zusammenarbeit dann noch um eine konkrete Behandlung einer Petition handelt.

**Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf zur Klarstellung:**

*§ 3 Abs. 1 lit. „e“ PBG-E wird um einen weiteren Satz ergänzt:  
„Es bleibt dem Petitionsausschuss dabei unbenommen in Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Petitionen zu behandeln.“*

9. *Vorwurf:*

*§ 3 Abs. 2 PBG-E schreibt eine „kann“-Regelung vor. Bisher würden alle in Abs. 2 aufgeführten Fälle restriktiv behandelt und als unzulässig abgewiesen.*

Hintergrund der „kann-Regelung“ war, die Rechte des Petitionsausschusses nicht von vornherein zu beschneiden. Damit sollte dem Ausschuss die Möglichkeit gegeben, in bestimmten Einzelfällen dennoch das Verfahren an sich zu ziehen. Alles andere würde zu einer Selbstbeschneidung des Ausschusses führen.

10. *Vorwurf:*

*§ 3 Abs. 3 PBG-E stellt mit seiner „kann-Regelung“ eine Service-Einschränkung der Bürger dar.*

Hintergrund der Regelung war es, keinen „Automatismus“ zu installieren. Die „kann-Regelung“ bedeutet keine Beschneidung von Bürgerrechten, wenn der Petitionsausschuss bürgerfreundlich handelt.

Darüber hinaus wurde gerade die Regelung in § 41 der Geschäftsordnung präzisiert, die darauf abhebt, dass zuvor das Einverständnis des Petenten eingeholt werden muss. Weiter Verfahrensvereinbarungen lässt die Geschäftsordnung dahingehend völlig offen.

11. *Vorwurf:*

*§ 4 Abs. 1 PBG-E stellt eine Beschneidung des parlamentarischen Kontrollrechtes ein. Außerdem „erbittet“ ein Parlament keine Stellungnahmen, sondern fordert sie an.*

Das Kontrollrecht des Petitionsausschusses wird unter anderem durch Art. 23 Abs. 3 LV bereits jetzt eingeschränkt. Die Regelung in § 4 Abs. 1 PBG-E ist eine einfachgesetzliche Ausfüllung der Einschränkung und sollte zur Klarstellung dienen.

Die Formulierung „Stellungnahmen zu erbitten“ bedeutet natürlich nicht, dass womöglich ein „unterwürfiges Verhalten“ des Ausschusses gegenüber Dritten verlangt wird. Die Anregung, die Formulierung zu ändern, sollte aufgenommen werden.

**Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf um Irritationen zu vermeiden:**

a)

In § 4 Abs. 1 Satz 1 PBG-E wird der eingeschobene Satz „soweit nicht die Rechte Dritter oder besondere Rechtsvorschriften – insbesondere des Datenschutzes nach § 88 des Landesverwaltungsgesetzes – entgegenstehen“ gestrichen.

b) In § 4 Abs. 1 Satz 1 PBG-E werden die Worte „zu erbitten“ geändert in „einzufordern“.

12. *Vorwurf:*

*§ 4 Abs. 3 PBG-E würde Kontrollrechte gegenüber Gemeinden einschränken.*

In Abs. 3 heißt es ausdrücklich, dass die Befugnisse nach Abs. 1 auch gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehen. Es ist insoweit zwischen Kontrollrechten und Eingriffs-Befugnissen des Ausschusses zu unterscheiden. Eine weitere Einschränkung der Kontrollrechte ist hier nicht erkennbar.

13. *Vorwurf:*

*§ 4 Abs. 4 PBG-E ist missverständlich hinsichtlich des Wortes „Ersuchen“.*

Abs. 4 bezieht sich auf die vorherigen Absätze. Es geht um die „Ersuchen“ des Petitionsausschusses – also Anforderungen, Akteneinsichtsrechte, Auskünfte. Bei Auskunftsverweigerungen entscheidet der Ausschuss ob er von seinen Rechten nach Art. 19 LV Gebrauch machen soll. Ein wirksames Drohmittel also.

**Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf um Irritationen zu vermeiden:**

In § 4 Abs. 4 Satz 1 PBG-E wird das Wort „Ersuchen“ geändert in „der Anforderung des Petitionsausschusses oder die oder der Bürgerbeauftragten“.

14. Vorwurf:

*§ 5 Abs. 2 PBG-E würde bedeuten, dass der Petitionsausschuss keine Bürgersprechstunden mehr durchführen darf.*

Tatsache ist, dass Abs. 2 im Kontext zu Abs. 1 gesehen werden muss. Demnach hat der Petitionsausschuss sehr wohl die Möglichkeiten, Bürgersprechstunden (zu allen Themen) durchzuführen.

Die/der BüB hat „darüber hinaus“ die Aufgabe in bestimmten Angelegenheiten zu beraten etc. Also genau das, was bisher faktisch schon geschieht. Hier werden erstmals die Beratungsleistungen aufgeführt, die der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen oder der Flüchtlingsbeauftragte des Landes bisher gar nicht leisten durften! Diese Beratungsleistungen werden hier zusammengeführt. Die Rechte des Petitionsausschusses werden davon gar nicht berührt. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass die/der BüB als Beauftragte des Ausschusses „im Auftrag“ handelt.

15. Vorwurf:

*Gesetzentwurf führt zu weiteren Personalkostensteigerungen.*

Tatsache ist, dass die FDP nie behauptet hat, dass ein „Sparmodell“ gewollt ist. Im Gegenteil: Es wurde von Anfang an öffentlich deutlich gemacht, dass es auch durchaus teurer werden könnte. Wer eine qualitativ hochwertige Beratung politisch will, benötigt dafür auch die entsprechende Fachkompetenz. Diese Fachkompetenz ist derzeit bereits bei den einzelnen Beauftragten vorhanden. Sie wird jetzt erstmals unter einem Dach gebündelt.

16.

*Vorwurf:*

*§ 6 Abs. 3 PBG-E schränkt das Selbstbefassungsrecht und die Kontrollrechte des Petitionsausschusses ein.*

Tatsache ist, dass die Rechte des Petitionsausschusses grundsätzlich von den Regelungen in § 6 gar nicht berührt werden (vgl. §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1).

§ 6 bezieht sich direkt auf die/den BüB, die/der dann im Auftrag des Ausschusses tätig wird. Hintergrund der Regelungen in den Sätzen 2 und 3 des Absatzes 3 ist, dass die/der BüB nicht gegen den Willen des Betroffenen tätig werden soll – wenn demnach lediglich konkrete Umstände in einem bestimmten Fall bekannt werden sollten. Dieser Satz entspricht im Übrigen auch wortgleich der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 3 BÜG.

17. Vorwurf:

*§ 16 Abs. 3 Satz 2 PBG-E kann zu unzumutbaren Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Mitarbeiter der/des BÜB führen.*

Tatsache ist, dass diese Regelung wortgleich der bisherigen Regelung des § 9 Abs. 3 Bürgerbeauftragtengesetz entspricht. Sie ist als Schutzfunktion für die Bürgerbeauftragte und deren Mitarbeiter eingeführt worden. Diese Regelung wurde übernommen.